

Überlassungsbedingungen für die Vergabe von Räumen, Equipment und Flächen der HTW Berlin

1. Nutzungsgenehmigungen

(1) Eine Nutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass

- a) der Antrag rechtzeitig – in der Regel 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin - schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen ist,
- b) die Räume, Equipment und Flächen während der beantragten Nutzungszeit zur Verfügung stehen,
- c) die Bedingungen der Nummern 2. bis 4. sowie die Nutzungsordnung für die Nutzung von Räumen, Equipment und Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie Außenflächen der HTW Berlin (Anlage) vom Antragsteller/Veranstalter anerkannt werden
- d) der Antragsteller/Veranstalter für die Einhaltung der ganztägigen Sonn-, und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe verantwortlich ist. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird.
- e) Ausnahmegenehmigungen zum Lärmschutz bei der zuständigen Behörde werden ausschließlich über die Hausverwaltung der HTW Berlin beantragt. Für ordnungswidrige Verstöße kann der Antragsteller/Veranstalter von der zuständigen Behörde belangt werden. Der Antragsteller/Veranstalter hat Veranstaltungen, bei denen Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Die Kosten trägt der Antragsteller/Veranstalter.
- f) ggf. weitere notwendige behördliche Genehmigungen durch den Antragsteller/Veranstalter eingeholt wurden.

(2) Die Nutzungsgenehmigung wird erteilt, wenn die vorliegenden Überlassungs- und Nutzungsbedingungen vom Antragsteller/Veranstalter anerkannt werden und bei externer Nutzung ein Mietvertrag ausgestellt wurde, gemäß Entgeltordnung der HTW Berlin (Rahmen-EntgeltO).

2. Nutzungsordnung

(1) Für die Nutzung von Räumen, Equipment und Flächen in Gebäuden und Gebäudeteilen der HTW Berlin sowie von Außenflächen gilt die Nutzungsordnung, die den Antragsteller/Veranstalter als Anlage dieser Überlassungsbedingungen übergeben wird.

(2) Die Nutzungsordnung kann mit besonderer Zweckbestimmung den erforderlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt werden.

3. Haftung

(1) Der Antragsteller/Veranstalter haftet unabhängig vom Verschulden gegenüber der HTW Berlin für alle Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Erfüllungsgehilfen, von Lieferanten sowie von den Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

(2) Der Antragsteller/Veranstalter hat die HTW Berlin von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(3) Der Antragsteller/Veranstalter trägt Sorge dafür, dass die gemäß Absprache mit der HTW Berlin bzw. gemäß Bestuhlungsplan zugelassene Anzahl der Personen nicht überschritten wird. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich hieraus ergeben. Der Antragsteller/Veranstalter hat sich ferner zu überzeugen, dass während der Nutzung alle Notausgänge unverschlossen sind, sowie die

Freihaltung der Flucht- und Evakuierungswege gewährleistet ist. Vor Beginn der Nutzung hat er sich über die schnellste Möglichkeit einer Notrufmeldung zu informieren.

(4) Die HTW Berlin haftet nicht, wenn dem Antragsteller/Veranstalter oder den Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Die HTW Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellflächen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.

(5) Die Haftung der HTW Berlin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

(6) Kann die HTW Berlin die Überlassung der vertraglich vereinbarten Räume nicht einhalten, bemüht sie sich im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten angemessenen Ersatz zu stellen. Ein Anspruch auf Schadenersatz kann hierdurch nicht vom Antragsteller/Veranstalter geltend gemacht werden.

4. Haftpflichtversicherung

Jeder HTW-externe Antragsteller/Veranstalter hat vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus Nummer 3 ergeben, abzuschließen.

Ich habe die Überlassungsbedingungen für die Vergabe von Räumen, Equipment und Flächen sowie die Nutzungsordnung für die Nutzung von Räumen, Equipment und Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen der HTW Berlin (Anlage) zur Kenntnis genommen und anerkannt:

Angaben vom Antragsteller/Veranstalter zur Veranstaltung:

Veranstaltungstitel: Veranstaltungsdatum:

Verantwortliche/r des Antragstellers/Veranstalters:

Telefon:

Ansprechpartner/in des Veranstalters während der Veranstaltung vor Ort:

wie oben oder:

Name:

Mobil erreichbar:

.....
Datum/Stempel/Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters

Anlage

Nutzungsordnung für die Nutzung von Räumen, Equipment und Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie Außenflächen der HTW Berlin

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Räume, Flächen, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und das bereitgestellte Equipment ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Flächen, Räume und des Equipments ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet. Während der Nutzung muss immer ein Verantwortlicher des Nutzers anwesend sein.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, die Flächen, Räume und ihre Einrichtungen sowie das Equipment vor Nutzung auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen sowie auf Schäden und Mängel zu prüfen. Festgestellte Schäden oder Mängel hat er unverzüglich dem Vermieter bzw. der Hausverwaltung zu melden.
4. Es ist externen Nutzern nicht gestattet, Hinweise und Plakate sowie Transparente zu ihrer Veranstaltung in den Gebäuden und Grundstücken der HTW Berlin sowie deren Fassaden anzubringen oder zu verteilen. Weiterhin ist auszuschließen, dass der Eindruck entsteht, dass die HTW Berlin als Veranstalter auftritt.
5. Die Aufstellung eigener Geräte und Anlagen in den genutzten Räumen oder Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Hausverwaltung. Sondernutzungen, wie Catering, Ausstellungen oder Werbe- und Verkaufsaktionen sind mit dem Vermieter vorher abzustimmen. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands ist unmittelbar nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit vom Nutzer eigenverantwortlich durchzuführen.
6. Die Nutzung der dem Nutzer überlassenen Instrumente, technischen Geräte und Anlagen darf nur von fachlich vorgebildetem Personal vorgenommen werden. In sich montierte Tischanlagen dürfen nur von Personal der HTW Berlin verändert werden. Für Schäden haftet der Nutzer gemäß den Bestimmungen in den Überlassungsbedingungen.
7. Die Foyers, Flure, Vorräume und Treppenhäuser sind unter Berücksichtigung der Evakuierungs- und Fluchtwege freizuhalten. Für Cateringnutzungen sind die hygienischen Standards einzuhalten. Eine Sondernutzung dieser Bereiche ist nur mit Zustimmung und nach Absprache mit dem Vermieter bzw. der Hausverwaltung zulässig.
8. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Räume oder Gebäude der HTW Berlin mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
9. Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Räume und Gebäude der HTW Berlin zu nehmen. Auf dem Gelände der HTW Berlin sind Hunde an der Leine zu führen.
10. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Verantwortliche des Nutzers die genutzten Flächen, Räume, Anlagen und Einrichtungen gereinigt und im ordnungsgemäßen Zustand dem im Mietvertrag benannten Personal bzw. dem zuständigen Personal der Hausverwaltung zu übergeben.
11. Das Grillen ist nur auf den ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt; Ausnahmegenehmigungen sind vom Leiter der Hausverwaltung schriftlich einzuholen. Der Nutzer hat während der Zeit des Grillens den Grillplatz ständig zu beobachten, geeignete Löschmittel bereitzustellen (Eimer Wasser) und die Grillkohle nach dem Grillen vollständig abzulöschen. Bei starkem Wind ist das Grillen zu unterlassen. Nur vollständig erkaltete Aschereste sind in die Abfallbehälter zu entsorgen. Abfälle sind zu entsorgen. Das Grillen kann im Einzelfall untersagt werden.
12. Der Präsident der HTW Berlin übt das Hausrecht aus, den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in Gebäuden, Räumen und auf dem Gelände der HTW Berlin untersagen.
13. Weitergehende Bestimmungen werden in der Hausordnung der HTW Berlin, den o. g. Überlassungsbedingungen sowie ggf. im Einzelnen zusätzlich geregelt.